

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Er scheint

wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im
amtlichen Teile die gespaltene
Zeile 30 Pf.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. einschließl.
des „Illustr. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unseren Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Telegr.-Adresse: Amtsblatt.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Verleger Nr. 210.

N^o 114.

Sonnabend, den 29. September

1906.

Brandversicherungsbeiträge betr.

Die Brandversicherungsbeiträge auf den 2. Termin 1906 — 1. Oktober — sind nach je einem Pfennig für die Einheit bei der Gebäudeversicherungsabteilung und nach je ein und einem halben Pfennig für die Einheit bei der freiwilligen Versicherungsabteilung nebst den fälligen Stückbeiträgen bis spätestens zum 8. Oktober 1906

bei Vermeidung der zwangsweisen Einziehung an die hiesige Stadtsteuereinnahme zu entrichten.

Stadttrat Eibenstock, am 12. September 1906.

Hesse.

Schönfelder.

Einkommen- und Ergänzungssteuer, Land- und Landeskulturrenten und Wasserzins betreffend.

Am 30. September d. J. sind der 2. Einkommen- und Ergänzungssteuer, der 3. Land- und Landeskulturrenten, sowie der 3. Wasserzinsstermin für das Jahr 1906 fällig.

Mit dem 2. Einkommensteuertermin ist gleichzeitig zur Deckung des Aufwandes der Handelskammer zu Plauen von den Beteiligten ein Beitrag von 2 Pfennigen und außerdem von denselben zur anteiligen Deckung der Unterhaltungskosten für die Handelskammer zu Eibenstock noch ein Beitrag von 3 Pfennigen, sowie zur Deckung des Aufwandes der Gewerbekammer zu Plauen von den Beteiligten ein solcher von 3 Pfennigen auf jede Mark desjenigen Steuerjahres für das Jahr 1906, welcher auf das im Einkommensteuerkataster eingestellte Einkommen aus dem Handel und Gewerbe entfallen würde, mit einzubringen.

Es wird dies hiermit mit dem Bemerkten bekannt gegeben, daß zur Zahlung des Wasserzinses eine Frist bis zum 15. Oktober d. J. und zur Zahlung der Einkommen- und Ergänzungssteuer, sowie des Zuschlags für die Handels- und Gewerbekammer zu Plauen und des Beitrags zur Deckung der Unterhaltungskosten für die Handelskammer zu Eibenstock eine Frist bis zum 21. Oktober d. J. nachgelassen ist, hiernach aber sofort mit der zwangsweisen Einziehung etwaiger Reste vorgegangen wird.

Eibenstock, am 28. September 1906.

Der Stadttrat.

Hesse.

Vg.

Bekanntmachung.

Entgegen ihrer Anweisung geben Ladeninhaber und Wirte, welche die Konzession zum Schnapsbrennen erhalten haben, Schnaps an „Kinder, Schulfrauen und Lehrlinge“ ab. Nach § 135 unserer Armenordnung verfallen solche Schankhaber in eine hohe, nach § 134 ib. zu bemessende Strafe, abgesehen davon, daß im Wiederholungsfalle Konzessionsentziehung einzutreten hat.

Stadttrat Eibenstock, den 26. September 1906.

Hesse.

L.

Sämtliche Rechnungen über in diesem Jahre für die Stadtgemeinde ausgeführte Arbeiten und Lieferungen sind

bis zum 1. Oktober 1906

bei der Stadtkasse hier einzureichen.

Stadttrat Eibenstock, am 26. September 1906.

Hesse.

Mg.

Die Verzeichnisse der in den Gemeinden Schönheide und Schönheiderhammer wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffennamte und zu dem Geschworenenamte berufen werden können, werden vom

1. Oktober dieses Jahres ab

eine Woche zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden und zwar das Verzeichnis

Die Welfenfrage.

Nach Stimmungsberichten aus Braunschweig will die dortige nationale Bevölkerung das Reichsinteresse bei Erledigung der jetzt schwebenden Regentenschafts- und Thronfolgefrage durchaus gewahrt wissen, sie glaubt aber selbst noch keine Stellung gegen das erbberichtigte Haus Cumberland nehmen zu können, dem Chef dieses Hauses vielmehr den Weg zum Throne offen halten zu müssen. Der Beschluß der Landesversammlung geht dahin; 1. den Reichskanzler als Vorsitzenden des Bundesrats um einen Vergleichsversuch zu bitten, 2. das preussische Staatsministerium und den Herzog von Cumberland zu benachrichtigen, daß vor der Wahl eines Regenten der Versuch gemacht werden soll, auf Beseitigung der Gegensätze zwischen dem Erbanspruch des Herzogs von Cumberland und dem Widerspruch Preußens gegen eine welfische Thronfolge in Braunschweig hinzuwirken und an Stelle des Provisoriums ein Definitivum zu setzen.

Vom Standpunkte der Braunschweiger aus ist diese Haltung begreiflich. Sie möchten eine endgültige Ordnung der Regierungsverhältnisse haben; aber als Monarchisten möchten sie den legitimen Erben nicht ausschließen, und als nationale Männer müssen sie gleichzeitig die Unzulässigkeit einer solchen Thronfolge anerkennen. Ob der eingeschlagene Weg, um aus diesem Dilemma herauszukommen, der richtige ist, müssen wir abwarten.

Was zunächst den Reichskanzler betrifft, so ist nicht abzusehen, wie er einen Vergleich herbeiführen soll. Von Reichswegen besteht der Bundesratsbeschluß von 1885 zu

Recht, wonach der Protest Cumberlandts gegen den preussischen Besitz Hannovers mit den Grundprinzipien der Reichsverfassung unvereinbar und Cumberland also an der Thronfolge in ein deutsches Bundesgebiet behindert ist. Darüber kann der Kanzler nicht hinweg. Eine Aenderung des Beschlusses zu versuchen, verbietet ihm schon seine Stellung als preussischer Ministerpräsident. Ebenso wenig kann der preussische Regierung zugemutet werden, dem Welfenhaus die Nachfolge in Braunschweig zu ermöglichen. Jahrzehnte lang hat dieses Haus seinen Protest gegen den von Preußen auf dem Schlachtfelde von Langensalza erworbenen Besitz Hannovers aufrecht erhalten, und man kann sehr wohl die Frage aufwerfen, ob sich Cumberland nicht mit diesem Protest ein für alle Male von der Thronfolge in Braunschweig ausgeschlossen hat. Deshalb glauben wir auch nicht, daß die Thronbehinderung jetzt durch einen einfachen Widerruf des alten Protestes beseitigt werden könnte.

Die Resolution des Braunschweiger Landtags appelliert an das Pflichtgefühl des Herzogs von Cumberland gegenüber dem Erblande Braunschweig. Das Haus Cumberland hat sich aber bisher immer auf sein legitimes Recht ohne Rücksicht auf die diesem entsprechenden Pflichten gegen das Land und das Reich verstoßen. Die Braunschweiger Frage ist schwerlich anders zu lösen als durch Festhalten an dem alten Grundsatz, daß Reichsrecht und Reichsinteresse vor Landesrecht und Landesinteresse geht. Die Welfen haben diesen Grundsatz mißachtet und damit seine Durchführung erst recht zu einer politischen Notwendigkeit gemacht.

für Schönheide im Rathause daselbst, Zimmer Nr. 10,

dasjenige für Schönheiderhammer an Expeditionsstelle des dasigen Gemeindevorstandes.

Unter Hinweis auf die nachstehends abgedruckten Gesetzesbestimmungen wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Einsprachen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der erwähnten Listen innerhalb deren Auslegezeit bei den Unterzeichneten schriftlich angebracht oder zu Protokoll erklärt werden können.

Schönheide und Schönheiderhammer, den 28. September 1906.

Die Gemeindevorstände daselbst.

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind: 1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben; 2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann; 3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden: 1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben; 2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben; 3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben; 4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind; 5) Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden: 1) Minister, 2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte; 3) Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können; 4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können; 5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft; 6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte; 7) Religionsdiener; 8) Volksschullehrer; 9) dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen. Die Landesgesetze können außer den vorbeschriebenen Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 35. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen. Die Vorschriften der §§ 32—35 über die Berufung zum Schöffennamte finden auch auf das Geschworenenamte Anwendung.

Auszug aus dem Gesetz vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden: 1) die Abteilungspräsidenten und vortragenden Räte in den Ministerien; 2) der Präsident des Landeskonfistoriums; 3) der Generaldirektor der Staatsbahnen; 4) die Kreis- und Amtshauptleute; 5) die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Holzversteigerung. Wildenthaler Staatsforstrevier.

Drechsler's Gasthof in Wildenthal.

Dienstag, den 9. Oktober 1906, vorm. 11 Uhr

2036 Stämme, 10—30 cm, | 263 rm Auhknüppel,

61427 Hölzer, 7—54 | 34 „ Auhäste,

1220 rm Brennholz, (Fichte).

Abt. 15—82 Schneebuch- u. Durchforstungshölzer.

— Die Brennholz kommen vor 1 Uhr nachm. nicht zum Ausgebot. — Spezielle Verzeichnisse der zu versteigernden Hölzer werden, soweit der Vorrat reicht, auf Verlangen von der unterzeichneten Revierverwaltung abgegeben.

Wildenthal und Eibenstock, am 26. September 1906.

Rgl. Forstrevierverwaltung.

Rgl. Forstrentamt.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. In Kiel hat am Mittwoch vormittag 11 Uhr der Generalinspekteur der Marine, Großadmiral v. Köster an Bord des Flaggschiffes Kaiser Wilhelm II., woselbst die Admirale und Kommandanten der Flotte sich versammelt hatten, das Kommando der aktiven Schlachtflotte an den Prinzen Heinrich übergeben. Während die Flagge des Großadmirals auf dem bisherigen Flaggschiff niedergeholt wurde, setzte das neue Flottenflaggschiff die Flagge des nunmehrigen Flottenchefs. Die salutfähigen Schiffe im Hafen salutierten die Flaggen. Das bisherige Flottenflaggschiff Kaiser Wilhelm II. tritt in den Verband des ersten Geschwaders ein. Prinz Heinrich übergab am Dienstag bereits die Geschäfte des Chefs der Marinestation der Ostsee an den Vizeadmiral v. Britzow und Gaffron. Großadmiral v. Köster hat folgenden Tagesbefehl erlassen: Bei meinem Scheiden rufe ich der Flotte dankerfüllt ein herzliches Lebewohl zu. Die vielen Beweise Allerhöchster Anerkennung, die mir während meiner Flottenführung geworden, habe ich einzig und allein der getreuen Mitarbeit der Verbandsführer und meines Stabes sowie dem nie rastenden Bestreben der vom Geiste strengster Pflichterfüllung getragenen Schiffsbesatzungen nach weiterer Vervollkommnung zu danken. Ich scheid mit dem freudigen Bewußtsein aus der Flotte, der ich mit meinen Gedanken stets angehören werde, daß diese unter meinem Nachfolger eine immer schärfere und stärkere Waffe in der Hand des Kaisers werden wird, unseres Kaisers, dem wir